

I. Zielsetzung

Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Kunden der DJE Finanz AG zu erreichen.

II. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z.B. geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Marktmacher oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben) ausgeführt werden. Die DJE Finanz AG leitet Handelsentscheidungen grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze weiter, sondern diese werden unter Zwischenschaltung von Banken ausgeführt. Durch sorgfältige Überwachung der Banken wirkt die DJE Finanz AG auf die bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidung hin. Die DJE Finanz AG überprüft zudem, ob die Banken ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

Die DJE Finanz AG bestimmt bei der Ausführung von Kundenaufträgen die Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder institutioneller Kunde.

III. Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Die DJE Finanz AG gibt Handelsgeschäfte über Banken auf, ohne Angabe eines Handelsplatzes. Die Einhaltung der Best-Execution-Pflicht der DJE Finanz AG erfolgt damit über die Ausführungsgrundsätze der jeweiligen Bank. Die Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution richten sich daher stets nach den Regeln der vom Kunden ausgewählten Bank.

IV. Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

Die DJE Finanz AG führt keine Aufträge an Handelsplätzen aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Banken weiter. Es folgen Zusammenfassungen der Auswahlverfahren der Banken für die unterschiedlichen Dienstleistungen für Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Für Privatkunden liegt der Schwerpunkt der nachfolgenden Kriterien auf den ihnen entstehenden Gesamtkosten, die ihnen bei der Auswahl zur Verfügung gestellt werden. Gesamtkosten sind der Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung und alle dem Kunden entstandenen Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, einschliesslich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstige Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Die bestmöglichen Bedingungen werden anhand Kriterien ermittelt, wie zum Beispiel den folgenden:

- Kurs
- Kosten
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Umfang
- Art
- Alle sonstigen Aspekte, die für die Auftragsausführung relevant sind, wie zum Beispiel:
 - Marktliquidität
 - Bonität des Kontrahenten
 - Abwicklungssicherheit

Die relative Bedeutung der vorgenannten Faktoren bestimmt sich anhand folgender Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder institutioneller Kunde
- Merkmale des Kundenauftrags, einschliesslich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Banken, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten überprüft die DJE Finanz AG die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Kundeninteressen hat die DJE Finanz AG sicherzustellen, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis erzielt wird (Best-Execution-Verpflichtung). Im Rahmen der Vermögensverwaltung kommt die DJE Finanz AG ihrer Best-Execution-Verpflichtung durch die Auswahl von Banken (Auswahl-Policy) aus welchen der Kunde seine Depotbank wählen kann, nach, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für die Bank richtet sich daher nach folgenden Kriterien:

1. Kosten: Hierbei werden die Transaktionskosten sowie die Depotbankgebühren der Banken berücksichtigt
2. Elektronischer Datenaustausch, wenn möglich durch eine gut funktionierende Schnittstelle, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit im Interesse der Kunden gewährleistet
3. Ausführungsqualität – Überprüfung der Best Execution Policy der Bank und Bestätigung über deren Einhaltung
4. Gute Erreichbarkeit des Handelsdesks

Die vorgenannten Kriterien finden Berücksichtigung, werden jedoch nicht einzeln gewichtet. Für Privatkunden liegt der Schwerpunkt auf den ihnen entstehenden Gesamtkosten. Basierend auf den vorgenannten Kriterien, hat die DJE Finanz AG die bestehenden Banken ausgewählt, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Privatkunden, den professionellen Kunden und den institutionellen Kunden zu erzielen.

Analyse der erreichten Ausführungsqualität

Die DJE Finanz AG wird nachfolgende Verfahren und Methoden zur Analyse der Ausführungsqualität regelmässig kontrollieren und überprüfen, damit gewährleistet ist, dass für die Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt wurde:

1. Kontrolle aller Weisungen hinsichtlich Ausführungskurs
2. Jährliche Kontrolle einer repräsentativen Auswahl von Weisungen je Bank hinsichtlich Ausführungskurs und Schnelligkeit
3. Jährliche Analyse von Kundenbeschwerden bezüglich der Ausführung bzw. allgemeiner Beschwerden zur Bank
4. Jährliche Prüfung der Kosten der Banken auf Marktconformität

Die Auswahl der Banken wird mindestens einmal jährlich überprüft, soweit das Institut zu den von der DJE Finanz AG ausgewählten Banken zählt. Es gelten die jeweiligen Best-Execution-Grundsätze der ausgewählten Bank, die den Kunden von dieser zur Verfügung gestellt werden. Für vom Privatkunden, professionellen Kunden oder institutionellen Kunden selbst vorgegebenen Banken werden die Ausführungen grundsätzlich auch überprüft; es gibt jedoch keine detaillierte Kontrolle gemäss vorgenannter Kriterien. Die DJE Finanz AG bietet eine entsprechende Auswahl an Banken an. Aufgrund der Vielfalt der Marktteilnehmer ist eine vollkommene Prüfung des Marktes nicht möglich.

V. Auskunftersuchen

Übermittelt ein Kunde der DJE Finanz AG berechnete und verhältnismässige Auskunftersuchen hinsichtlich ihrer Strategien oder Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren, wird ihm die DJE Finanz AG innerhalb einer angemessenen Frist antworten.

VI. Nichtanwendung der Best Execution Policy

Sofern Kunden bzw. die Vertragspartner besondere Anweisungen zur Orderausführung erteilen, werden diese besonderen Vorgaben bei den Transaktionen berücksichtigt.

Warnung: Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können die DJE Finanz AG davon abhalten, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Einhaltung der Vorgaben von Kunden bzw. der Vertragspartner gilt für

DJE Finanz AG als Gewährleistung der Best Execution. Die Kunden- bzw. vertragspartnerspezifischen Vorgaben müssen dokumentiert und archiviert werden.

VII. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder aussergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die DJE Finanz AG wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für das jeweilige Investmentvermögen und dessen Anleger zu erreichen.

VIII. Ausführungseinrichtungen

Die DJE Finanz AG führt ein Verzeichnis der Banken, an die sie die Handelsaufträge weiterleitet. Eine Übersicht ist in den folgenden Bankenlisten aufgeführt.

Bankenliste für die Vergabe oder Weiterleitung von Handelsaufträgen für sämtliche Kategorien von Finanzinstrumenten:

- Credit Suisse AG, Zürich
- Bank J. Safra Sarasin AG, Zürich
- Bank Vontobel AG, Zürich
- Swissquote Bank AG, Gland
- UBS AG, Zürich

Grundsätzlich wählen die Kunden eine der oben genannten Depotbanken und damit die Bank für die Vergabe oder Weiterleitung von Handelsaufträgen aus.

IX. Bearbeitung von Kundenaufträgen

Übermittelt ein Kunde der DJE Finanz AG berechnete und verhältnismässige Auskunftersuchen hinsichtlich ihrer Strategien oder Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren, wird ihm die DJE Finanz AG innerhalb einer angemessenen Frist antworten.

A. Allgemeine Grundsätze

Die DJE Finanz AG stellt sicher, dass für Kunden ausgeführte Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden. Sie führt ansonsten vergleichbare Kundenaufträge der Reihe nach und unverzüglich aus, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des Kunden ist anderweitig zu handeln. Solche Fälle sind ggf. spezifisch zu dokumentieren.

Die DJE Finanz AG missbraucht keine Informationen im Zusammenhang mit laufenden Kundenaufträgen und trifft alle angemessenen Massnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen.

Folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig:

- a) Das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kunden-

interesse liegenden wirtschaftlichen Grund

- b) Das Ausnützen von Informationen, insbesondere das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder danach anschliessenden Durchführung gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder der DJE Finanz AG
- c) Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten
- d) Die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises bei der Abwicklung von Kundenaufträgen

B. Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen

Die DJE Finanz AG stellt sicher, dass von ihr mit der Auftragsausführung betraute Banken eingehende Orders grundsätzlich der Reihe nach umgehend ausführen („first in, first out“).

Sollte aufgrund der Art des Auftrags oder der herrschenden Marktbedingungen eine Auftragsabwicklung in der Reihenfolge des Eingangs nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, können Kauf- oder Verkaufsaufträge auch gebündelt und als aggregierte Order (Sammelauftrag / Blockorder) ausgeführt.

Die DJE Finanz AG darf Aufträge für Kunden gesammelt oder gebündelt an die Banken geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Dabei achtet die DJE Finanz AG darauf und weist die ausführenden Banken darauf hin, dass grundsätzlich bei der Zusammenlegung von Aufträgen verschiedener Kunden oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften und bei der Zuweisung von untereinander verbundenen Abschlüssen die Interessen der beteiligten Kunden gewahrt und diese nicht benachteiligt werden. Werden diese Orders zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Zuteilung auf die einzelnen Depots der jeweiligen Kunden nach den Grundsätzen der ausführenden Bank vorgenommen. In der Regel basiert die Zuteilung auf einem durchschnittlichen Mischkurs. Ausnahmen können sich bei der Teilausführung von Sammelorders ergeben. Bei der Zuteilung werden quotale Mindeststückelungen berücksichtigt. Wird eine Neuemission bei mehreren Banken gezeichnet, gelten die unter Umständen unterschiedlichen Zuteilungsquoten der jeweiligen Banken, über welche eine Zeichnung erfolgte.

Eine Zusammenlegung kann für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Allerdings werden Aufträge nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden grundsätzlich nicht zu erwarten ist.

Die DJE Finanz AG stellt zudem sicher, dass Privatkunden unverzüglich über alle auftretenden wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden,

welche die korrekte Ausführung eines erteilten Auftrags beeinträchtigen könnten.

Zur Erfüllung der unter A. und B. genannten Vorgaben kann sich die DJE Finanz AG der oben genannten Banken bedienen.

X. Zuwendungen

Grundsätzlich erhält die DJE Finanz AG für die Auswahl der Banken keine Anreize.

Erlangt DJE von einer Fondsgesellschaft, Depotstelle oder einem sonstigen Dritten eine geringfügige nichtmonetäre Zuwendung, nimmt sie diese in gesetzlich zulässiger Weise nur an und vereinnahmt diese nur dann, wenn sie insbesondere vertretbar, verhältnismässig und geeignet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern, ohne ihrem Handeln in bestmöglichem Interesse des Kunden entgegenzustehen. Entsprechendes gilt für den Fall, wenn DJE einem Dritten eine solche geringfügige nichtmonetäre Zuwendung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gewährt. Geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen können insbesondere sein:

- Produkt- oder Serviceinformationen
- Werbematerialien für Neuemissionen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (ggf. inkl. Bewirtung)
- Sonstige geringfügige nichtmonetäre Vorteile zur Steigerung der Servicequalität

Erhält die DJE Finanz AG im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung Zuwendungen von Dritten, welche über die oben erwähnten „geringfügigen nichtmonetären Zuwendungen“ hinausgehen und welche von ihrer Natur her den Kunden nicht weitergegeben werden können, informiert sie ihre Kunden über den Wert aller monetären bzw. nichtmonetären Vorteile, die sie erhält.

Weitere Einzelheiten zu den Vergütungen und einzelnen Zuwendungen kann der Kunde bei der DJE Finanz AG erfragen.

XI. Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird von der DJE Finanz AG regelmässig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann. Die DJE Finanz AG wird ihre Vertragspartner über wesentliche Änderungen der Best Execution Policy informieren.